



Brüssel, den 5. Dezember 2025
(OR. en)

16085/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0040(COD)**

CODEC 1955
SIMPL 194
ANTICI 194
ECOFIN 1638
EF 391
DRS 93
COMPET 1254
FIN 1465
COH 234

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1017,
(EU) 2021/523, (EU) 2021/695 und (EU) 2021/1153 im Hinblick auf die
Steigerung der Effizienz der EU-Garantie gemäß der Verordnung
(EU) 2021/523 und die Vereinfachung der Berichtspflichten
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Februar 2025 ihren Vorschlag¹ unterbreitet, der auf Artikel 172 und 173, Artikel 175 Absatz 3 Artikel 182 Absatz 1, Artikel 188 Absatz 2 sowie Artikel 183 und 194 AEUV gestützt ist.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 29. April 2025 abgegeben.²
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.

¹ Dok. 6610/25.

² ABl. C, C/2025/3199, 2.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3199/oj>.

4. Das Europäische Parlament hat am 26. November 2025 seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung festgelegt.³ Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 40/25 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

³ Dok. 15705/25.